Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber:

| | Wohnungsgeber | Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird. | |
|--|------------------|--|--------------------------------------|
| | | Eigentümer der Wohnung | Gegebenenfalls weitere Eigentümer |
| Familienname | Krauss | | |
| Vorname | Elisabeth | | |
| bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung | | | |
| Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze) | Schellingstr. 11 | | |
| PLZ, Ort | 72622 Nürtingen | | |

Tag des Einzugs 01.07.2024

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort

Marktplatz 9, 78056 Villingen-Schwenningen

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
|-----------------------|-----------------------|
| Lytvin, Serhii | |
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
| Lytvina, Liudmyla | |
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
| Lytvin, Oleksii | |
| Familienname, Vorname | Familienname, Vorname |
| | |

24.05.2024

Elisabeth

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

| Familienname, Vorname | |
|--|--|
| | |
| | |
| bei einer juristischen Person deren Bezeichnung | |
| | |
| | |
| Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort | |
| | |
| | |

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.